



SCHIEDSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN SCHIEDSGERICHTSHOFS (Cour Europeenne d' Arbitrage, Corte Arbitrale Europea, European Court of Arbitration, Corte Europea de Arbitraje)

VORBEMERKUNG

1. Das Europäische Schieds- und Mediationszentrum ist eine gesetzliche Einrichtung elsässischen Rechts mit Rechtssitz in Straßburg, Quai Jacques Sturm Nr. 3.
2. Es wird mittels des Europäischen Schiedsgerichtshofes und des Mediationszentrums für Europa, den Mittelmeerraum und den Nahen Osten tätig.
3. Der Europäische Schiedsgerichtshof (*Cour Europeenne d' Arbitrage, Corte Arbitrale Europea, European Court of Arbitration, Corte Europea de Arbitraje*), nachstehend auch „Schiedsgerichtshof“ oder „Gerichtshof“ genannt, ist eine Einrichtung, die nationale und internationale Schiedsverfahren verwaltet, ohne über diese selbst zu entscheiden.
4. Der Schiedsgerichtshof wird durch ein Exekutivkomitee, das aus fünf Mitgliedern, die dem Verwaltungsrat des Europäischen Schiedszentrums (CEA) angehören, besteht, geleitet; diese sind der Vorsitzende des Zentrums und vier weitere Mitglieder, die alle durch den Verwaltungsrat bestimmt werden.
5. Das Schiedsgericht hat zwei Internationale Geschäftsstellen (Greffes -Segretariati della Corte) an folgenden Anschriften:
 - 3, Quai Jacques Sturm, F 67000 Straßburg (Frankreich), zuständig für Streitigkeiten, deren Parteien alle in Zentral- oder Nordeuropa ansässig sind;
 - 16, Plaza Tetuan, Valencia (Spanien), zuständig für Streitigkeiten, an denen eine oder mehrere Parteien, die ihren Sitz in einem Staat des Mittelmeerraums, des Nahen Ostens, in Süd- oder Osteuropa oder in der Region des Schwarzen Meeres haben, beteiligt sind.
6. Die nationale Niederlassungen („Delegationen“) bestehen in verschiedenen Staaten (vgl. Anlage 1) und werden von einem nationalen Exekutivkomitee geleitet. Eine jede nationale Delegation kann eine eigene Schiedsordnung für nationale Schiedsverfahren haben, soweit eine solche zuvor schriftlich vom Exekutivkomitee des Europäischen Schiedsgerichtshofs genehmigt worden ist.

Schiedsordnung

7. Das Schiedsgericht muss die Verwaltung von nationalen und internationalen Schiedsverfahren nach der vorliegenden Schiedsordnung (und/oder einer anderen von dem Europäischen Schiedszentrum oder von einer nationalen Delegation aufgesetzten Schiedsordnung, der der Verwaltungsrat des Schiedsgerichtshofes im Vorfeld zugestimmt hat), der sich die Parteien unterworfen haben, führen.

Exekutivkomitee des Internationalen Schiedsgerichtshofes

8. Für Streitigkeiten internationaler Art (vgl. die Artikel 2 und 3 der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtshofes) oder die die Parteien ausdrücklich dem Exekutivkomitee des Schiedsgerichtshofes zugewiesen haben, sind die nationalen Delegationen nicht zuständig. Das Exekutivkomitee des Schiedsgerichtshofes ist berechtigt:
 - die Schiedsrichter durch seinen Bestellausschuss (Bestellungskomitee) zu ernennen,
 - Schiedsverfahren zu organisieren und zu überwachen,
 - Kostenvorschüsse betragsmäßig festzulegen und danach die Kosten des Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und der beigefügten Gebührenordnung (Anlage 4) zu erheben,

- die Tätigkeit seiner Geschäftsstellen zu überwachen.

Nationales Schiedsverfahren

9. Die nationalen Delegationen des Schiedsgerichtshofes müssen die in deren Zuständigkeit fallenden nationalen Schiedsverfahren verwalten.

Bildung des Schiedsgerichtshofes und der nationalen Delegationen und Begriffsbestimmungen

10. Der Hinweis auf „Schiedsgerichtshof“ verweist auf das nationale Exekutivkomitee einer nationalen Delegation in Bezug auf Schiedsverfahren, die in deren Zuständigkeit oder in die eines Exekutivkomitees des Gerichtshofes fallen.
11. Das Einverständnis mit der Schiedsordnung bedeutet zugleich Einverständnis mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gerichtshof, das Exekutivkomitee des Gerichtshofes und für dessen nationale Delegationen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.
12. Für eine jede ihm zugewiesene Streitigkeit bildet der Bestellausschuss des Schiedsgerichtshofes ein Schiedsgericht, das das Schiedsverfahren führen soll.
13. Diese Schiedsordnung findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, die in die Zuständigkeit des Europäischen Schiedsgerichtshofes fallen.
Jede nationale Delegation kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Schiedszentrums, für die Verwaltung von in ihre Zuständigkeit fallenden innerstaatlichen Schiedsverfahren eine von der vorliegenden Schiedsordnung abweichende Schiedsordnung anwenden. Fehlt eine solche Schiedsordnung, so findet die vorliegende Schiedsordnung Anwendung.
14. Anwendbare zwingende Verfahrensvorschriften ersetzen automatisch eine damit nicht zu vereinbarende Bestimmung dieser Schiedsordnung.
15. Die Begriffe „Europäischer Schiedsgerichtshof“, „Schiedsgerichtshof“ und „Gerichtshof“ bezeichnen dasjenige Organ des Zentrums, das (unmittelbar oder mittels einer nationalen Delegation, oder eines hierzu vom betroffenen Exekutivkomitee bestimmten Mitgliedes) für die Verwaltung eines bestimmten Schiedsverfahrens und für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die sich aus dieser Schiedsordnung oder der Geschäftsordnung des Gerichtshofes ergeben, verantwortlich ist.
Der Begriff „Schiedsgericht“ bezeichnet den Einzelschiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter, die durch den Schiedsgerichtshof bestätigt oder bestellt worden sind, um eine bestimmte Streitigkeit zu entscheiden.
16. Der Begriff „zuständige Geschäftsstelle“ bezeichnet die Geschäftsstelle, die, je nach Fallgestaltung, eine der zwei Internationalen Geschäftsstellen des Schiedsgerichtshofes oder die Geschäftsstelle einer nationalen Delegation, die für die Streitigkeit zuständig ist, sein kann.

ERSTER TEIL

Art. 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitfälle werden entsprechend den Bestimmungen dieser Schiedsordnung entschieden.
- 1.2. Durch ihr Einverständnis mit dieser Schiedsordnung verpflichten sich die Parteien, zu einer raschen und erachteten Entscheidung ihrer Streitigkeit beizutragen und Handlungen zu unterlassen, die zu angemessenen Verzögerungen des Verfahrens oder zu unnötigen Verfahrenshindernissen führen könnten.
- 1.3. Das Verfahren und der Schiedsspruch unterliegen der Geheimhaltung.
Der Schiedsgerichtshof ist indessen von den Parteien ermächtigt, unter Wahrung der Anonymität der Parteien den Inhalt von Schiedssprüchen zu veröffentlichen.
- 1.4. Der Schiedsgerichtshof hat mehrere Musterklauseln vorgeschlagen, unter diesen auch zwei unterschiedliche Klauseln, von denen eine die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln und einer neuen Verhandlung vor einem zweitinstanzlichen Schiedsgericht vorsieht und die andere einen solchen Rechtsbehelf nicht vorsieht.
Sofern die Parteien nicht einvernehmlich ein zweitinstanzliches Verfahren ausgeschlossen haben, sei es durch Übernahme der Musterschiedsklausel, die kein zweitinstanzliches Schiedsverfahren vorsieht, sei es durch ausdrückliche gemeinsame Erklärung vor der Schlussverhandlung, kann der Schiedsspruch durch Rechtsbehelf in einem zweitinstanzlichen Schiedsverfahren angefochten werden, sofern dem anwendbare zwingende Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- 1.5. Verweigert eine Partei ihre Teilnahme an dem Schiedsverfahren, so wird dieses, vorbehaltlich der Vorschriften in Artikel 8, gleichwohl durchgeführt.
- 1.6. Anlage 3 der Schiedsordnung empfiehlt die Einhaltung eines Zeitplanes für das Verfahren. Der Schiedsgerichtshof wird darüber wachen, dass alle von dieser Schiedsordnung vorgesehenen Fristen von allen Beteiligten eingehalten werden. Das Schiedsgericht soll nach besten Kräften sicherstellen, dass das Verfahren bestmöglich in den durch diese Schiedsordnung und deren Anlage 3 bestimmten Fristen durchgeführt werden. Soweit von zwingenden Bestimmungen nicht anders bestimmt, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer oder mehrerer Parteien oder nach eigenem Ermessen die Fristen verlängern oder ändern.

Art. 2. SCHIEDSVEREINBARUNG

- 2.1. Nach Eingang des Antrages auf Einleitung eines Schiedsverfahrens entsprechend Artikel 3 muss der Schiedsgerichtshof eine „prima-facie“-Prüfung über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung vornehmen. Liegt „prima-facie“ eine Schiedsvereinbarung nach Ansicht des Schiedsgerichtshofes nicht vor, oder ist eine solche offensichtlich unwirksam oder verleiht sie dem Schiedsgerichtshof keine Zuständigkeit über die Streitigkeit, so werden die Parteien hiervon vom Schiedsgerichtshof benachrichtigt. Sollten alle Parteien gleichwohl die Streitigkeit dem Schiedsgerichtshof vorlegen wollen, so müssen sie alle eine neue Schiedsvereinbarung schriftlich abschliessen.
- 2.2. Rügt eine Partei die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen eines die Schiedsvereinbarung enthaltenden Vertrages oder die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen einer Schiedsvereinbarung, während der Schiedsgerichtshof seinerseits „prima-facie“ von dem Bestehen und der Wirksamkeit der Vereinbarung ausgeht, so bleibt das Schiedsgericht befasst und ist berechtigt, jederzeit während des Verfahrens über das Fehlen oder die Nichtigkeit des Vertrages und/oder der Schiedsvereinbarung zu entscheiden. Dies kann auch mit dem (End)Schiedsspruch erfolgen.

ZWEITER TEIL : EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Art. 3. SCHIEDSKLAGE ODER GEMEINSAME ANRUFUNG DES SCHIEDSGERICHTS

- 3.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, ist der Schiedsgerichtshof berechtigt, tätig zu werden, wenn eine Schiedsklage aufgrund einer Schiedsklausel eingereicht wird oder es gemeinsam von den Parteien angerufen wird. Bei innerstaatlichen Schiedsverfahren in einem Staat muss die Schiedsklage oder die gemeinsame Anrufung des Schiedsgerichts bei der Geschäftsstelle der betroffenen nationalen Delegation, soweit eine solche besteht, eingereicht werden bzw. erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Schiedsklage oder die gemeinsame Anrufung des Schiedsgerichts bei der Internationalen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes eingereicht werden bzw. erfolgen.
- 3.2. Das Schiedsverfahren gilt mit dem Eingang der Schiedsklage bei der Internationalen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes oder bei der nach Art. 3.1 zuständigen Geschäftsstelle des Exekutivkomitees der betroffenen nationalen Delegation als begonnen. Im Rahmen der vorliegenden Schiedsordnung gilt der Verweis auf die „Geschäftsstelle“ als Verweis auf die zuständige Internationale Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes für Schiedsverfahren, die in die Zuständigkeit des Exekutivkomitees des Schiedsgerichtshofes fallen oder auf die Geschäftsstelle der nationalen Delegation für Schiedsverfahren, für die das Exekutivkomitee einer solchen Delegation zuständig ist (vgl. Artikel 7 und 8 der Schiedsordnung des Schiedsgerichtshofes). Die Schiedsklage muss enthalten:
 - das Original der Schiedsvereinbarung oder eine nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften am Abschlussort der Schiedsvereinbarung vorgenommene beglaubigte Kopie davon;
 - zwei vollständige Exemplare der eigentlichen Klageschrift nebst den zur Begründung eingereichten Anlagen sowie so viele zusätzliche Exemplare wie es Parteien und Schiedsrichter gibt; sofern die Zahl der Schiedsrichter noch nicht bestimmt worden ist, sind drei Exemplare für die Schiedsrichter einzureichen;
 - einen Handelsregisterauszug oder eine einem solchen Auszug entsprechende Urkunde für juristische Einrichtungen und Körperschaften im Original und, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, eine beglaubigte Kopie eines Personalausweises;
 - sofern der Kläger sich vertreten lassen will, die dem beauftragten Vertreter erteilte Vollmacht im Original mit der nach Massgabe der am Ort der Ausstellung der Vollmacht gesetzlich etwaig vorgeschriebenen Beglaubigung der Unterschrift;
 - das Formular mit den Angaben für das Schiedsverfahren (Anlage 2);
 - anstatt der Originale können auch Kopien vorgelegt werden, sofern keine Partei Einwände dagegen erhebt;

- einen Scheck in Höhe von 25% des Mindestbetrages für die Honorare des Einzelschiedsrichters oder der Schiedsrichter, sofern deren Zahl bestimmt ist oder wenn die Bestellung von mehr als einen Schiedsrichter beschlossen worden ist und 25% der von der geltenden Gebührenordnung vorgesehenen Verwaltungsgebühren in Höhe der Wertstaffel, die der Streitigkeit entspricht; die Höhe der Honorare ergibt sich aus der Gebührenordnung und wird im Falle einer Änderung der Anzahl der Schiedsrichter angepasst;
 - eine Liste der zu entscheidenden Fragen.
- 3.3. Die zuständige Geschäftsstelle übersendet innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Klage eine Kopie sämtlicher vom Kläger eingereichten Unterlagen an jeden Beklagten entsprechend Artikel 6 mit der Aufforderung, eine Klagerwiderung einzureichen.
 - 3.4. Mit Eingang der Klage überprüft die zuständige Geschäftsstelle, ob die Unterlagen vollständig sind, erteilt dem Verfahren ein Aktenzeichen und bestätigt den Eingang innerhalb von 7 Tagen nach Empfang mit allen möglichen Hinweisen auf Formerfordernisse sowie mit der etwaigen Aufforderung, die eingereichten Unterlagen zu ergänzen.
 - 3.5. Die Zahlung des verbleibenden Restbetrages an Gebühren und Honoraren hat nach Massgabe von Art. 8 Abs. 4. zu erfolgen.
 - 3.6. Die zuständige Geschäftsstelle unterrichtet hiervon das Exekutivkomitee innerhalb kürzester Frist.

Art. 4. KLAGERWIDERUNG

- 4.1. Der Schiedsgerichtshof setzt dem Beklagten eine Frist von vier Wochen, um seine Klagerwiderung einzureichen und weist ihn darauf hin, dass für den Fall des Ausbleibens einer Klagerwiderung das Schiedsverfahren gleichwohl fortgesetzt wird.
Die Frist kann durch den Schiedsgerichtshof, sofern er dies als notwendig und gerechtfertigt erachtet, verlängert werden.
- 4.2. Ein Exemplar der Klagerwiderung sowie sämtliche Urkunden und Aufforderungen zur Zahlung der von den Parteien gem. Art. 3.2 angeforderten Gebühren und Honoraren werden von der zuständigen Geschäftsstelle dem Kläger gemäss Art. 6 zugestellt.
- 4.3. Wird keine Widerklage erhoben, so wird die Beklagte gemäss Art. 3.2 ersucht, 25% der Honorare und Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung zu bezahlen.
Wird Widerklage erhoben, so hat der Kläger den Restbetrag bis zur Erreichung von 25% der Honorare und Gebühren, berechnet auf der Grundlage des Wertes von Haupt- und Widerklage, zu bezahlen und der Widerkläger 25% der Honorare und Gebühren, die sich auf die Hauptklage und seine Widerklage beziehen, es sei denn, dass eine Partei beantragt, dass die andere Partei alle Gebühren und Kosten, die auf die Anträge der jeweiligen Partei entfallen, zahlt; in einem solchen Falle wird die Geschäftsstelle in diesem Sinne vorgehen.
Wer eine Interventionsklage erhebt und – soweit zulässig – zusätzliche Anträge stellt, hat einen Vorschuss in Höhe der Hälfte des Betrages an Honoraren und Gebühren, die nach Massgabe der Gebührenordnung (Anlage 4) für seinen Antrag anfallen, zu bezahlen.
- 4.4. Der Kläger hat die zuständige Geschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Klagerwiderung zu unterrichten, ob er auf die Klagerwiderung replizieren will.
Die Replik muss bei der zuständigen Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Empfang der Klagerwiderung und des in Art. 12 vorgesehenen Fragenkataloges einzureichen. In einem solchen Falle kann der Beklagte seine Stellungnahme (Duplik) dazu innerhalb einer Frist von drei Wochen einreichen. Auch wenn eine Erklärung des Klägers oder eine Replik nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgen, wird das Verfahren fortgesetzt.

Weitere Repliken

- 4.5. Zusätzliche Repliken (Dupliken) können unter Einhaltung der Vorschriften der Schiedsordnung, entsprechend der Anordnungen des Schiedsgerichts eingereicht werden.
- 4.6. Will eine Partei neue Tatsachen vortragen, so hat sie die anderen Parteien vom Inhalt der neuen Tatsachen und von den Fristen für die Einreichung derselben schriftlich zu unterrichten.
- 4.7. Trägt eine Partei neue Tatsachen vor, so ist eine Replik der anderen Partei zuzulassen. Eine solche Replik ist den anderen Parteien und den Schiedsrichtern spätestens 5 Tage vor der Verhandlung zuzustellen.
- 4.8. Die zuständige Geschäftsstelle übermittelt eine Kopie der bei ihr eingereichten Schriftsätze dem Exekutivkomitee oder derjenigen Person, die vom Exekutivkomitee mit der Überwachung des Verfahrensablaufs beauftragt worden ist.

Art. 5. KLAGERWEITERUNGEN UND INZIDENTKLAGEN

- 5.1. Die Klageanträge der Parteien können im Laufe des Verfahrens unter der Bedingung geändert werden, dass sie von der Schiedsvereinbarung erfasst werden und dass der Sachverhalt, auf dem sie beruhen, mit den ursprünglichen Klageanträge in angemessener Weise verbunden ist.
- 5.2. Der Beklagte kann Widerklage erheben. Diese muss mit der Klagerwiderung erhoben werden. Form und Inhalt der Widerklage unterliegen den für jede Klage in Art. 3 und 4 vorgeschriebenen Anforderungen.
- 5.3. Die Intervention eines Dritten in ein Schiedsverfahren kann nur stattfinden, wenn die Parteien und der Dritte sich schriftlich damit einverstanden erklären und wenn das Schiedsgericht dies zulässt.
- 5.4. Die Bestimmungen in Art. 4 gelten auch für Klagerweiterungen, Widerklagen und Interventionsklagen. Der Widerbeklagte ist insbesondere berechtigt, auf die Widerklage innerhalb der in Art. 4.1 bestimmten Frist zu erwidern; der Widerkläger hat seinerseits das Recht, ggf. nach Massgabe der Art. 4.4. und 4.5. zu replizieren.

Art. 6. ZUSTELLUNGEN

- 6.1. Die zuständige Geschäftsstelle bestätigt den Empfang und Eingang von Anträgen und Unterlagen und benachrichtigt hiervon die Parteien per Fax oder E-Mail, soweit eine Zustellung per Fax oder E-Mail nach dem Recht des Empfängerstaates nicht ausgeschlossen ist. Das Fax oder die E-Mail muss mit Einschreiben mit Rückschein bestätigt werden.
- 6.2. Sämtliche Schriftsätze der Parteien müssen der zuständigen Geschäftsstelle per Fax oder E-Mail zugeleitet werden, es sei denn, dass diese Kommunikationsmittel nach dem Recht des Empfängerstaates nicht zulässig sind; dies unter der Bedingung, dass Inhalt und Datum von Fax oder E-Mail sicher sind, und dass bei Zustellung per E-Mail diese kurzfristig bestätigt wird oder ein Fax mit gleichem Inhalt der E-Mail folgt.
Die Schriftsätze werden ausserdem per Einschreiben Rückschein den Parteien, die zu deren Empfang berechtigt sind, übersendet; eine zusätzliche Kopie wird jedem Schiedsrichter und zwei weitere Kopien werden an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs übermittelt.
- 6.3. Alle sonstigen Mitteilungen, die die Parteien direkt dem Schiedsgericht unterbreiten wollen, haben jeweils mit Kopien für die übrigen Parteien und die zuständige Geschäftsstelle in der im vorstehenden Artikel 6.2 vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- 6.4. Die Schiedsrichter werden der zuständigen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes zwei Kopien des mit den Parteien oder mit deren Verfahrensbevollmächtigten erfolgten Schriftverkehrs zuleiten.
- 6.5. Alle Mitteilungen an den Schiedsrichter müssen auch den anderen Parteien übersandt werden.
- 6.6. Ein Verfahrensbevollmächtigter darf mit der anderen Partei nur über den Verfahrensbevollmächtigten Verbindung aufnehmen.

Art. 7. FRISTEN

- 7.1. Der Schiedsgerichtshof und die zuständige Geschäftsstelle werden dafür Sorge tragen, dass die in Art. 1.6 und 23 vorgesehenen Verfahrensfristen eingehalten werden.
- 7.2. Sofern eine Handlung oder eine von dieser Schiedsordnung oder vom Schiedsgericht vorgeschriebene Förmlichkeit vor Ablauf einer Frist erledigt werden muss, beginnt der Lauf der Frist mit dem Datum der Handlung (oder des Ereignisses oder der Entscheidung oder der Zustellung), die den Anlass dazu gibt. Ist eine Frist in Tagen ausgedrückt ist, so zählt der Tag der Handlung, des Ereignisses, der Entscheidung oder der Zustellung nicht mit.
Eine in Monaten bestimmte Frist läuft am Tage des entsprechenden Folge-Monats mit dem gleichen Datum des Tages der Handlung, des Ereignisses, der Entscheidung oder der Zustellung, die den Fristbeginn auslösen, ab.
Ist ein solcher Tag nicht gegeben, so läuft die Frist am letzten Tag des Monats aus. Ist die Frist in Monaten und Tagen ausgedrückt ist, so werden zunächst die Monate und danach die Tage gezählt.
Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die betroffenen Unterlagen oder Angaben per Post oder per Kurier (oder per E-Mail) oder direkt vor Mitternacht des letzten Tages der Frist eingereicht werden.
Eine Frist die auf einen Samstag, Sonntag, einen Feiertag in dem Staat, in dem die Zustellung erfolgen soll, fällt, gilt bis zum Ablauf des darauf folgenden ersten Werktages als verlängert.

- 7.3. Fristen sind vom Schiedsgericht zu setzen, ohne dabei das Recht auf rechtliches Gehör zu beeinträchtigen oder das Gebot einer schnellen Verfahrensabwicklung zu verletzen. Soweit nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, sind Fristen keine Ausschlussfristen.
- 7.4. Urkunden oder Verfahrenshandlungen können nicht nach Ablauf des hierfür vom Schiedsgericht in Hinblick auf den Verfahrensablauf festgesetzten Datums vorgelegt bzw. vorgenommen werden, es sei denn, dass Urkunden Tatsachen betreffen, die nach diesem Datum eingetreten sind, wie z.B. der Tod, die Geschäftsunfähigkeit, eine Änderung der Rechtsform, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei oder ähnliche Hindernisse.
- 7.5. Grundsätzlich hat eine Partei, die eine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung dadurch verursacht, dass sie verspätet Urkunden vorlegt und/oder ihre Klageanträge ändert, alle durch ein solches Verhalten entstandenen Gebühren und Honorare zu tragen.

Art. 8. ENTSCHEIDUNGEN DES SCHIEDSGERICHTSHOFS ZUM VERFAHRENSABLAUF

- 8.1. Sofern die Streitigkeit offensichtlich nicht schiedsfähig ist, wird der Schiedsgerichtshof das Verfahren nicht fortsetzen. In allen anderen Fällen wird der Schiedsgerichtshof das Verfahren, mit der Bestellung der Schiedsrichter gemäss folgendem Art. 9 fortsetzen.
- 8.2. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 9 und soweit nicht von den Parteien anders bestimmt, stellt der Schiedsgerichtshof die Anzahl der Schiedsrichter fest und bestellt diese gemäss Art. 9.2. Der Schiedsgerichtshof wird seine Entscheidung den Parteien bekannt geben.
Das Schiedsgericht wird gemäss Art. 9 auch in den von Art. 5 vorgesehenen Fällen, soweit dies angemessen ist, konstituiert.
Auch im Falle einer Verlängerung der zur Klagerwiderung bestimmten Frist wird das Schiedsgericht innerhalb von 10 Tagen nach dem Termin zur Vorbesprechung gemäss Art. 9.1 bestellt.
- 8.3. Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, wird der Schiedsgerichtshof den Schiedsort unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände der Streitigkeit, insbesondere der Wohnsitze der Parteien, der Belegenheit der streitigen Interessen, der für eine Beweiserhebung erheblichen Voraussetzungen und im Allgemeinen aller zu berücksichtigenden Besonderheiten der Streitigkeit bestimmen, wobei – soweit wie möglich - vermieden werden soll, dass durch die Entscheidung des Schiedsgerichtshofes eine Partei einen Nachteil erleidet.
Sofern der Schiedsgerichtshof lediglich den Staat, in dem das Schiedsverfahren abgehalten werden soll, bestimmt, wird das Schiedsgericht den Schiedsort innerhalb dieses Staates festlegen.
Das Schiedsgericht kann auch ausserhalb des Ortes des Schiedsverfahrens Zeugen vernehmen und alle sonstigen Beweiserhebungen vornehmen, sofern die Parteien keine andersweitige Vereinbarung getroffen haben und keine zwingenden Bestimmungen entgegenstehen. Davon abgesehen, müssen mündliche Verhandlungen am Schiedsort abgehalten werden. Auch der Schiedsspruch muss am Schiedsort gefasst und unterzeichnet werden.
- 8.4. Der Schiedsgerichtshof setzt den Restbetrag der von den Parteien entsprechend der bestehenden Gebührenordnung des Schiedsgerichtshofes (Anlage 4) aufgrund der Klage- und Widerklageanträge sowie aller später geltend gemachten Anträge geschuldeten Honorare und Verfahrenskosten und der nach Art. 8.6 angeordneten Kosten sowie deren Zahlungsfrist fest; bereits geleistete Vorschüsse sind zu berücksichtigen.
Diese Beträge sind an die zuständige Geschäftsstelle, wie nachstehend bestimmt, zu bezahlen:
 - Ist keine Widerklage erhoben, so ist der Restbetrag von 50% des erhobenen Gesamtbetrages in gleichen Teilen von den Klage- und Beklagten-Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Geschäftsstelle zu bezahlen;
 - Ist Widerklage erhoben, so muss der Kläger den Restbetrag von 25% des geschuldeten Gesamtbetrages unter Berücksichtigung des Streitwertes der von ihm erhobenen Klage bezahlen; der Widerkläger wird den Restbetrag von 25% des unter Berücksichtigung des Streitwertes der Klageanträge und der Widerklageanträge erhobenen Betrages bezahlen.
 Das Verfahren wird nicht fortgesetzt, solange die oben vorgesehenen Beträge nicht bezahlt worden sind. Bei Klagerweiterung seitens der Parteien oder im Falle eines Beitritts einer anderen Partei werden weitere Gebühren und Honorare erhoben; diese sind vorläufig von der Partei, die solche Anträge stellt, zu tragen. Sofern eine Partei sich weigert, den von ihr geschuldeten Betrag zu bezahlen, können die anderen Parteien den angeforderten Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist bezahlen, um den fraglichen Klageanspruch einer Überprüfung durch das Schiedsgericht zuzuführen. Auf Antrag einer Partei kann die zuständige Geschäftsstelle jeder Partei die Honorare und Gebühren betreffend die eigenen Klage- oder Widerklageanträge auferlegen.
- 8.5. Nach der Benennung oder Bestätigung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 8 und 9 überstellt der Schiedsgerichtshof dem Schiedsgericht die vollständige Akte.
Das Schiedsgericht bestätigt den Eingang.

Die zuständige Geschäftsstelle teilt dem Schiedsgericht zum gegebenen Zeitpunkt den Zahlungseingang der in Artikel 3.2, 4.3 und 8.4 vorgesehenen Beträge mit.

Die zuständige Geschäftsstelle kann den Fortgang des Verfahrens von der vollständigen Zahlung der nach Artikel 8.4 vorgesehenen Honorare abhängig machen.

Sollten innerhalb der in Artikel 8.4 vorgesehenen doppelten Frist keinerlei Zahlung eingehen, geht das Schiedsgericht davon aus, dass die Parteien das Schiedsverfahren beenden wollen.

Wird nur teilweise Zahlung geleistet und ist eine Widerklage nicht erhoben, so kann das Verfahren bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt werden.

Im Falle einer Widerklage oder einer sonstigen Inzidentklage kann das Verfahren nur hinsichtlich derjenigen Klagen fortgesetzt werden, hinsichtlich derer die betreffenden Honorare und Kosten bezahlt worden sind.

- 8.6. Während des Verfahrens kann die zuständige Geschäftsstelle von den Parteien ausser im Falle einer Inzidentklage oder einer zulässigen Änderung des Klagebegehrens seitens der Parteien einen zusätzlichen Vorschuss auf die bereits geleisteten Honorare und Gebühren verlangen, wenn der Rechtsstreit neue und besondere Schwierigkeiten aufweist, die eine Erhöhung der Honorare der Schiedsrichter und der Verwaltungsgebühren rechtfertigen.
Die Gebührenordnung in Anlage 4 kann nur auf begründete Entscheidung des Schiedsgerichtshofes überschritten werden.
- 8.7. Die zuständige Geschäftsstelle erstellt die Rechnungen über die Gebühren und Honorarvorschüsse zugunsten des Europäischen Schiedszentrums/Schiedsgerichtshofes.
Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt nach Artikel 9 der Geschäftsordnung.
- 8.8. Hat die ausgebliebene Zahlung der Gebühren und/oder Honorare zu einer Unterbrechung des Verfahrens seitens des Schiedsgerichts um mehr als 6 Monaten geführt, so sind die Schiedsrichter von ihrer Verpflichtung befreit, einen Schiedsspruch zu erlassen, und die Akte wird durch den Schiedsgerichtshof abgelegt.
Dieser benachrichtigt die Schiedsrichter und die Parteien.
In diesem Fall behält der Schiedsgerichtshof zusätzlich zu den den Schiedsrichtern gebührenden Honoraren einen Pauschalbetrag als Kostenbeitrag ein, der zwischen 20% und 80% der von der Gebührenordnung vorgesehenen Verwaltungsgebühren beträgt. Den Parteien fallen darüber hinaus die den Schiedsrichtern geschuldeten Honorare zur Last.
Der Schiedsgerichtshof erstattet den Parteien den eventuell verbleibenden Restbetrag und überlässt es den Parteien, diesen Betrag endgültig unter sich aufzuteilen.

Art. 9. DAS SCHIEDSGERICHT

- 9.1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, es sei denn dass sich die Parteien auf die Bestellung von drei Schiedsrichtern geeinigt haben.
Die Parteien werden durch das Sekretariat des Schiedsgerichtshofs zu einer Vorbesprechung unter dem Vorsitz des hierzu beauftragten Mitgliedes des Gerichtshofes geladen, sofern der Gerichtshof dies nicht für offensichtlich unzweckmässig hält.
Bei dieser Besprechung werden die Parteien durch den Schiedsgerichtshof aufgefordert, das Schiedsgericht zu bilden.
Haben sich die Parteien auf die Bestellung von drei Schiedsrichtern geeinigt, so schlägt jede Partei einen Schiedsrichter namentlich vor. Das Schiedsgericht benennt den Schiedsrichter, der nicht von einer Partei oder von den Parteien bestellt werden sollte.
Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig werden soll, wird von den zwei von den Parteien benannten Schiedsrichtern einvernehmlich bestellt.
Wird kein Einvernehmen zwischen den zwei Schiedsrichtern innerhalb von 5 Tagen nach der Vorbesprechung erzielt, so wird der dritte Schiedsrichter vom Schiedsgerichtshof bestellt. Der Schiedsgerichtshof wird den Einzelschiedsrichter bestellen.
Sofern sich die Parteien über ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern geeinigt haben und die Bestellung derselben durch den Schiedsgerichtshof vereinbart haben, hat die Vorbesprechung den Zweck, die Stellungnahmen der Parteien zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts vor der förmlichen Bestellung der zwei Schiedsrichter und des Vorsitzenden einzuholen.
- 9.2. Das Mitglied des Gerichtshofes, das den Vorsitz in der Vorbesprechung führt, wird ein Protokoll über die Bestellung des Schiedsgerichts an die Parteien und die zuständige Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs übersenden.
- 9.3. In der Regel soll der Schiedsgerichtshof eine von den Parteien vorgenommene Bestellung der Schiedsrichter bestätigen.
Sofern die Parteien aus irgendeinem Grund die geforderte Bestellung der Schiedsrichter nicht vorgenommen haben oder der Schiedsgerichtshof die von den Parteien getroffene Bestellung nicht bestätigt, wird das Schiedsgericht vom Schiedsgerichtshof gemäss Artikel 9.1 und Artikel 8(2) bestellt.

- 9.4. Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht, das aus einem Einzelschiedsrichter oder aus einer ungeraden Zahl von Schiedsrichtern besteht, entschieden.
Vorsitzender des Schiedsgerichts ist ein zu diesem Zwecke bestellter Schiedsrichter. Alle Bestimmungen der Schiedsordnung, die für den Vorsitzenden eines Schiedsgerichts gelten, sind auf dem Einzelschiedsrichter entsprechend anwendbar.
- 9.5. Sind mehr als zwei Parteien beteiligt und ist von diesem nicht die Bestellung eines Einzelschiedsrichters zuvor vereinbart worden, so können zwei oder mehrere Parteien einen gemeinsamen Schiedsrichter vorschlagen.
Der Schiedsgerichtshof muss sicherstellen, dass eine solche Vereinbarung die Rechte der Parteien nicht verletzt und dies auch unter Einschluss der Parteien, die die Bestellung eines gemeinsamen Schiedsrichters vorgeschlagen haben.
Ist eine Gleichbehandlung der Parteien bei der Bestellung der Schiedsrichter gefährdet oder erscheint die Bildung eines Schiedsgerichts, das aus mehreren Schiedsrichtern besteht, als nicht möglich, so hat der Schiedsgerichtshof einen Einzelschiedsrichter zu bestellen.
- 9.6. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Schiedsgerichtshof bestellt, soweit er nicht anderweitig gemäss Artikel 9.1 bestellt worden ist.
- 9.7. Sobald der Schiedsgerichtshof die Schiedsrichter bestimmt oder die von den Parteien getroffene Benennung bestätigt hat, wird er den Parteien die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geben.
- 9.8. Die Schiedsrichter müssen vor und während des Schiedsverfahrens von den Parteien völlig unabhängig sein und bleiben und müssen als Schiedsrichter unparteiisch handeln.
Während des Schiedsverfahrens dürfen die Schiedsrichter mit den Parteien und deren Vertretern ausschliesslich im Rahmen der für das Verfahren gesetzten Regeln Kontakte führen und halten.
Im Falle von Schriftverkehr zwischen einer Partei und dem Schiedsgericht muss dieses das Recht einer jeden Partei auf vollständige Kenntniserlangung der Behauptungen und des Vortrages der anderen Partei oder Parteien in jedem Falle sicherstellen.
- 9.9. Der Schiedsgerichtshof gibt den Schiedsrichtern ihre Bestellung bekannt und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Empfang der Mitteilung ihrer Bestellung zu erklären, ob sie die Bestellung zum Schiedsrichter annehmen und dass sie sich der geltenden Schiedsordnung unterwerfen.
Die vorerwähnte Erklärung der Schiedsrichter soll per Telefax oder per E-Mail oder per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Nach Annahme der Bestellung müssen die Schiedsrichter gegenüber dem Schiedsgerichtshof eine Erklärung abgeben, in der sie ihre völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Verhältnis zu den Parteien, deren Geschäftsführung und Aktionären sowie zu allen Personen, die mit diesen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einschliesslich deren Beratern und Anwälten, bestätigen; gegebenenfalls sind diejenigen Beziehungen anzugeben, die die Schiedsrichter eventuell mit einer oder mehreren der vorgenannten Personen unterhalten haben.
In jedem Falle haben die Schiedsrichter endgültig zu bestätigen, dass sie sich der Schiedsordnung und der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtshofes unterwerfen. Sollte die Annahmeerklärung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Mitteilung über die Bestellung vorliegen und sollte innerhalb von drei Werktagen nach einer erneuten Aufforderung, die erforderlichenfalls vom Schiedsgerichtshof dem Schiedsrichter übersendet wird, eine Erklärung des Schiedsrichters an den Gerichtshof ausbleiben, so wird das Ausbleiben einer Erklärung als Zeichen angesehen, dass der bestellte Schiedsrichter nicht bereit ist, tätig zu werden und zum automatischen Widerruf seiner Bestellung führen.
- 9.10. Sollten, gleich in welchem Stadium des Verfahrens, neue Tatsachen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines oder mehrerer Schiedsrichter in Frage stellen, so muss das Schiedsgericht den Schiedsgerichtshof und die Parteien davon unterrichten.
Die zuständige Geschäftsstelle übermittelt den Parteien in Kopie die Erklärung des Schiedsrichters über die Annahme seiner Bestellung und seine Erklärung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie alle Angaben, die sie diesbezüglich nachträglich erhalten sollte. Der Schiedsgerichtshof muss dann sofort die Parteien zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des Schiedsgerichtshofes auffordern; danach wird der Gerichtshof über die Ablehnung befinden.
Sollte ein Schiedsrichter aus den in den Absätzen 9 und 10 dieses Artikels vorgesehenen Gründen verhindert sein, die Bestellung anzunehmen, so wird an dessen Stelle ein anderer Schiedsrichter durch den Schiedsgerichtshof bestimmt.

Art. 10. ABLEHNUNG UND ERSETZUNG VON SCHIEDSRICHTERN

- 10.1. Jede Parteien kann einen von ihr nicht bestellten Schiedsrichter ablehnen, wenn Gründe für schwere Zweifel an dessen Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegeben sind oder andere Gründe vorliegen, die den Schiedsrichter daran hindern, an der Tätigkeit des Schiedsgerichts wirksam mitzuwirken.
- 10.2. Der von einer Partei vorgeschlagene Schiedsrichter kann nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtshofes abgelehnt werden.
- 10.3. Der Ablehnungsantrag ist bei der zuständigen Geschäftsstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen .
Der Ablehnungsantrag ist zu begründen.
Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Ausschlussfrist von 15 Tagen nach Zugang an die Parteien der Mitteilung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes eingereicht wird.
Der Ablehnungsantrag wird durch die zuständige Geschäftsstelle dem Schiedsgerichtshof übermittelt.
- 10.4. Der Schiedsgerichtshof entscheidet über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Ablehnungsantrages nach Anhörung des Schiedsrichters und der Parteien, sofern nicht alle Parteien beschliessen, auf das Anhörungsrecht zu verzichten.
Ausnahmsweise kann eine Anhörung des Schiedsrichters ausbleiben, wenn dies zu Schwierigkeiten und zu der Gefahr einer Verzögerung des Schiedsverfahrens führt; in solchen Fällen wird der Schiedsgerichtshof ohne Anhörung des Schiedsrichters entscheiden.
- 10.5. Der Schiedsgerichtshof kann einen Schiedsrichter von seiner Aufgabe entbinden, wenn dieser den ihm aufgrund der Schiedsordnung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, diese in schwerwiegender Weise verletzt und wenn er nach entsprechender Aufforderung nicht unverzüglich Abhilfe schafft.
- 10.6. Wird ein Schiedsrichter abberufen, so nimmt der Schiedsgerichtshof von Amts wegen ohne Anhörung der Parteien dessen Ersetzung vor.
- 10.7. Nach Ersetzung eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung und nach Anhörung der Parteien darüber, ob und in welchem Umfange bestimmte Verfahrensabschnitte des davor bereits durchgeführten Verfahrens zu wiederholen sind.
- 10.8. Wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts ersetzt, so bestellt der Schiedsgerichtshof seinen Nachfolger.
- 10.9. Die Entscheidung des Schiedsgerichtshofs über die Ersetzung wird den Parteien bekannt gegeben und ist von diesen vertraulich zu behandeln.
- 10.10. Der Schiedsgerichtshof hat seine Entscheidung gegenüber dem Schiedsrichter nicht zu begründen; dieser wird lediglich einen Auszug der Entscheidung seiner Ersetzung erhalten.
- 10.11. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtshofs über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sind endgültig.

DRITTER TEIL: DAS VERFAHREN

Art. 11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Durch die Annahme dieser Schiedsordnung verpflichten sich die Parteien, keine unangemessenen oder völlig ungerechtfertigten Einwendungen und Anträge zu erheben, sich nicht auf eine verschleppende und verzögernde Weise zu verhalten und die entsprechenden Sanktionen in der Kostenentscheidung hinzunehmen.
- 11.2. Sofern nicht anders von der Schiedsordnung bestimmt und von den Parteien vereinbart, wird das Schiedsgericht über alle zusätzlich anzuwendenden Verfahrensregeln entscheiden.
- 11.3. Das Schiedsgericht erlässt, soweit erforderlich, Verfahrensbeschlüsse ;diese können nicht angefochten werden, es sei denn, dass eine Anfechtung aufgrund zwingender Vorschriften des anwendbaren Verfahrensrechts zulässig ist.
- 11.4. Für den Fall, dass die Parteien das auf deren Streitigkeit anwendbare materielle Recht nicht vereinbart haben, wird das Schiedsgericht das materielle Recht anwenden, auf das die Kollisionsnormen, die den Rechtssystemen denen die Parteien angehören gemeinsam sind, verweist, es sei denn, dass das so bestimmte materielle Recht den vernünftigen Erwartungen der Parteien entgegensteht. Bei Fehlen gemeinsamer Kollisionsnormen, kann das Schiedsgericht das Recht des Staates anwenden, zu dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Fehlen solche, so ist das Schiedsgericht frei, andere Kriterien anzuwenden.

Sollten einzelne Bestimmungen des von den Parteien oder den Schiedsrichtern gewählten materiellen Rechts gegen zwingende Bestimmungen der *lex fori* oder des *ordre public* der *lex fori* verstossen, so gehen solche zwingenden Bestimmungen dem von den Parteien oder den Schiedsrichtern gewählten materiellen Recht vor.

- 11.5. Einigen sich die Parteien nicht über die Verfahrenssprache, so wird diese vom Schiedsgericht bestimmt; diesbezüglich soll die Sprache, die von den Parteien in deren vertraglichen Beziehungen überwiegend benutzt worden ist, berücksichtigt werden, wobei dies jedoch nicht zwingenderweise entscheidend ist. Das Schiedsgericht hat dafür Sorge zu tragen, zu vermeiden, dass die Wahl einer Verfahrenssprache eine Partei offensichtlich benachteiligt.
In aussergewöhnlichen Fällen kann das Schiedsgericht den Gebrauch von zwei Sprachen zulassen; es soll aber in der Regel den Gebrauch einer einzigen Verfahrenssprache vorziehen.
Der Gebrauch einer zweiten Sprache für das Plädoyer und für die mündliche Beweisführung kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Kosten für die Simultanübersetzung von der Partei, die es beantragt hat, im Voraus getragen werden.

Art. 12. AUFGABEN DES SCHIEDSGERICHTS

- 12.1. Unter Berücksichtigung der eingereichten Schriftsätze und nach der ersten mündlichen Verhandlung soll das Schiedsgericht dem Schiedsgerichtshof und den Parteien eine „Liste der zu entscheidenden Fragen“ zur Bestimmung der Streitfragen zusammen mit einem Zeitplan gemäss Artikel 1.6 und Anlage 3 dieser Schiedsordnung übermitteln.
- 12.2. Diese Liste wird durch das Schiedsgericht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Akte, die die Klage, die Klagerwiderung und die von den Parteien eingereichten Belegen beinhaltet, erstellt. Diese Frist kann, soweit erforderlich, vom Schiedsgerichtshof verlängert werden.
- 12.3. Die in Abs. 1 vorgesehene Liste bedarf nicht der Zustimmung der Parteien.
- 12.4. Das Schiedsgericht wird die Streitigkeit entsprechend der Schiedsklausel unter Anwendung der vorliegenden Schiedsordnung, etwaiger anderer von den Parteien vereinbarten Regelungen und aller zwingenden Vorschriften des anwendbaren Verfahrensrechts (das, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Verfahrensrecht der *lex fori* sein wird) entscheiden.
- 12.5. Das Schiedsgericht kann, sofern die Parteien es hierzu ermächtigen, als *amiable compositeur* die Streitigkeit führen und entscheiden, d.h. nach Billigkeit – *ex aequo et bono* - entscheiden.
- 12.6. Das Schiedsgericht soll zu Beginn und während des Schiedsverfahrens sowie zu jedem Zeitpunkt, den es für geeignet hält, die Parteien auffordern, die Streitigkeit vergleichsweise zu erledigen.

Art. 13. ZUSTÄNDIGKEIT

- 13.1. Das Schiedsgericht entscheidet über die Wirksamkeit und die Auslegung der Schiedsvereinbarung sowie über dessen Zuständigkeit hinsichtlich der ihm zugewiesenen Streitigkeit.

Art. 14. DAS SCHIEDSVERFAHREN

- 14.1. Das Schiedsgericht muss eine erste mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Duplik oder innerhalb einer für die Ausführung der Anfangsphase des Verfahrens für notwendig gehaltenen längeren Frist anberaumen.
- 14.2. Das Schiedsgericht muss sicherstellen, dass das Verfahren entsprechend dieser Schiedsordnung geführt wird und trifft hierzu gegebenenfalls durch Beschluss gemäss Artikel 11.2. alle erforderlichen Massnahmen.
- 14.3. Im Rahmen des Verfahrens hat das Schiedsgericht:
- zu einer ersten Verhandlung zu laden, um den Ablauf des Verfahrens festzulegen und den Verfahrenszeitplan entsprechend Anlage 3 vorzubereiten;
 - etwaige gemäss Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Beweisbeschlüsse zu treffen;
 - erforderlichenfalls eine zweite mündliche Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme zu halten, wobei diese Verhandlung möglichst zeitnah zur ersten Verhandlung anberaumt werden soll;
 - die Frist für die Einreichung von Belegen und für die abschliessenden Schriftsätze vor dem in Artikel 15. 5 näher bezeichneten mündlichen Schlusstermin zu bestimmen;
 - den Termin der abschliessenden mündlichen Verhandlung anzuberaumen und diesen dem Schiedsgerichtshof und den Parteien innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, es sei denn, dass eine

solche Verhandlung durch den Austausch von Schriftsätzen nach dem Beweisverfahren mit der Möglichkeit einer Replik ersetzt wird.

- 14.4. Das Schiedsgericht lädt die Parteien zu den verschiedenen Verhandlungen mit Angabe des Datums (Tages), der Uhrzeit und des Verhandlungsortes.
- 14.5. Es wird empfohlen, dass sich die Parteien in den Verhandlungen durch einen qualifizierten anwaltlichen Berater vertreten lassen.
Sie können sich auch von Beratern begleiten und unterstützen lassen.
- 14.6. Ist zu einer Verhandlung ordnungsgemäss geladen worden und erscheint weder der Kläger persönlich noch sein Verfahrensbevollmächtigter ohne die Säumnis zu rechtfertigen, so kann das Verfahren ausgesetzt werden, bis es entweder wieder aufgenommen oder fallen gelassen wird, es sei denn, dass der Beklagte beantragt, dass das Schiedsgericht über die Anträge der Parteien entscheidet.
- 14.7. Das Schiedsgericht kann jederzeit die Parteien auffordern, Fragen zu beantworten und/oder Belege und zusätzliche Beweismittel vorzulegen.

Art. 15. DIE VERHANDLUNGEN

- 15.1. Das Schiedsgericht wird vor und während jeder Verhandlung, insbesondere während der Schlussverhandlung, alle Massnahmen ergreifen, um eine schnelle und sorgfältige Verhandlung gemäss dieser Schiedsordnung und deren Anlagen insbesondere gemäss dem Zeitplan nach Anlage 3 durchzuführen.
- 15.2. Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, nehmen an den Verhandlungen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Sekretär des Schiedsgerichts, soweit einer bestellt ist, die Parteien, deren ordnungsgemäss genehmigte Vertreter sowie deren Verfahrensbevollmächtigte und Berater teil.
- 15.3. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen.
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt zu Beginn der mündlichen Verhandlung diejenige Person, die diese Aufgabe für das restliche Verfahren übernimmt.
Das Verhandlungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und von dem Protokollführer, soweit einer bestellt ist, unterzeichnet.
Hält es das Schiedsgericht für zweckmässig, kann die mündliche Verhandlung auch aufgezeichnet werden, um später niedergeschrieben zu werden oder in Schnellschrift zu fassen. Die Kosten hierfür müssen dem Verfahrenswert angemessen sein.
- 15.4. Das Schiedsgericht muss sicherstellen, dass die Parteien ordnungsgemäss geladen worden sind und deren ordnungsgemässe Teilnahme an der Verhandlung bestätigen.
- 15.5. In der mündlichen Verhandlung müssen die Parteien in der zuvor vom Schiedsgericht festgelegten Reihenfolge vortragen.
In der Regel trägt zuerst der Kläger vor. Kurze Repliken, die sich nicht auf bereits vorgetragene Punkte beziehen, sind zugelassen. Anschliessend müssen die Parteien auf alle Fragen, die vom Schiedsrichter gestellt werden, antworten.
- 15.6. Mindestens 15 Tage vor der Schlussverhandlung hat jede Partei ein detailliertes Verzeichnis der von ihr während des Verfahrens eingereichten Unterlagen vorzulegen.
- 15.7. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vorschrift des am Schiedsort anwendbaren Prozessrechtes kann spätestens 15 Tage vor der Schlussverhandlung ein Schriftsatz mit abschliessendem Vortrag und Erörterungen eingereicht werden.
- 15.8. Soweit nach den anwendbaren Verfahrensrecht oder der anwendbaren Verfahrensübung zulässig, kann das Schiedsgericht auf Antrag aller Parteien die Einreichung anstelle eines Schriftsatzes einer das mündliche Plädoyer vorbereitenden Dokumentation, sogenannte „*cotes de plaidoirie*“, zu jedem Verfahrenspunkt mit Stellungnahmen, Bezugnahmen auf frühere Verfahrensabschnitte sowie mit Kopien von Rechtsprechung und der während des Verfahrens eingereichten Schriftsätze und Belege zulassen.
Die „*cotes de plaidoirie*“ müssen in Kopie dem Schiedsgerichtshof, den Schiedsrichtern und allen Parteien innerhalb der für die Einreichung des abschliessenden Schriftsatzes bestimmten Frist übermittelt werden.
Die „*cotes de plaidoirie*“ müssen eine in Hinblick auf das mündliche Plädoyer erstellte geordnete Zusammenfassung der Schriftsätze und Anträge darstellen, unterteilt und gegliedert nach einzelnen Punkten.
Diese Punkte müssen bereits während des Verfahrens von der Partei vorgetragen worden sein.

- 15.9. Der abschliessende Schriftsatz (oder die „*cotes de plaidoirie*“) dürfen nur Ausführungen zu Anträgen, Einwendungen und andere Punkten, die im Laufe des Verfahrens eingeführt worden sind, enthalten.
- 15.10. Soweit nicht eine zwingende Bestimmung des anwendbaren Prozessrechts neues Vorbringen der Parteien zulässt, ist neues Vorbringen im abschliessenden Schriftsatz oder in den „*cotes de plaidoirie*“ nicht gestattet, da dies den Grundsatz einer ordentlichen Prozessführung verletzt; die Schiedsrichter dürfen neues Vorbringen bei Fassung ihres Schiedsspruches nicht berücksichtigen.
- 15.11. Im Falle, dass neuer Vortrag der anderen Partei zulässig ist oder aufgrund einer zwingenden Bestimmung des anwendbaren Verfahrensrechts zugelassen werden muss, muss das Schiedsgericht der anderen Partei eine Frist zur Stellungnahme gewähren. Sie ist der gegnerischen Partei und dem Schiedsrichter spätestens 5 Tage vor der Schlussverhandlung zuzuleiten.
- 15.12. Das Schiedsgericht kann, soweit es dies für erforderlich hält, eine weitere Verhandlung zur Fortsetzung der Beweisaufnahme für seine zukünftige Entscheidung oder für die Erörterung anberaumen.
- 15.13. Die Schiedsrichter haben über deren Entscheidungen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 16. BEWEISVERFAHREN

- 16.1. Zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen kann das Schiedsgericht alle ihm zweckmässig und notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen. Es kann ferner sämtliche von ihm zur Beweiserhebung für geeignet gehaltene Beschlüsse verkünden. Das Schiedsgericht kann in den Beschlüssen auch Ordnungsgelder nach Tagessätzen in einer von ihm bestimmten Höhe für den Fall der Nichteinhaltung festsetzen, sofern das anwendbare Verfahrensrecht dies zulässt. Andernfalls erfolgt die Festlegung eines zulässigen Ordnungsgeldes durch das hierfür zuständige staatliche Gericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht kann, sofern es nicht selbst dazu berechtigt ist, die Unterstützung der staatlichen Justizbehörden zur Beweiserhebung und zur Einholung von Auskünften von Dritten, soweit erforderlich, beantragen.
- 16.3. Das Schiedsgericht nimmt eine freie Würdigung der ihm unterbreiteten Beweismittel vor. Soweit zwingendes anwendbares Recht dem nicht entgegensteht, sollen alle Arten und Formen von Beweismitteln gleiches Gewicht haben, ohne einer Rangordnung zu unterliegen.
- 16.4. Zweck des Beweisverfahrens ist, soweit wie möglich, die Aufklärung des Sachverhalts unter Anlegung höchster Massstäbe an Gerechtigkeit und Effektivität.

Art. 17. PERSÖNLICHES ERSCHEINEN - BEWEIS DURCH ZEUGEN – AUGENSCHHEIN

- 17.1. Die Verfahrensbevollmächtigte der Parteien oder, soweit diese nicht vertreten sind, die Parteien selbst können, die Vernehmung der Parteien beantragen, sofern zwingende prozessuale Vorschriften am Schiedsort dies nicht untersagen.
- 17.2. Die Parteien können Zeugen und Parteien vor dem Schiedsgericht unmittelbar befragen. Das Schiedsgericht soll die ordnungsgemässe Durchführung der Vernehmung in der Verhandlung sicherstellen. Grundsätzlich werden zunächst die von der klagenden Partei benannten Zeugen vernommen.
- 17.3. Ein Kreuzverhör der Zeugen und der Parteien muss zugelassen werden.
- 17.4. Das Schiedsgericht stellt anschliessend den Zeugen und den Parteien die ihm als geeignet erscheinenden Fragen.
- 17.5. Das Schiedsgericht kann eine nicht erforderliche Beweiserhebung durch Vernehmung von Parteien und Zeugen sowie die Stellung solcher Fragen, die nicht zulässig, nicht erheblich sind, beleidigend oder überflüssig sind, untersagen.
- 17.6. Es wird ein Beweisaufnahmeprotokoll erstellt und von den Schiedsrichtern, den vernommenen Parteien, Zeugen und vom Protokollführer, soweit einer bestellt ist, unterzeichnet.
- 17.7. Zum Beweis können schriftliche Zeugenerklärungen vorgelegt werden. Die Partei, der eine solche Zeugenbestätigung entgegeng gehalten wird, kann das Kreuzverhör dieses Zeugen auf Kosten der Partei, die die Zeugenerklärung vorgelegt hat, beantragen. Erscheint der Zeuge nicht und/oder verweigert er eine Aussage, so wird seine Zeugenerklärung nicht berücksichtigt. Beantragt

- die andere Partei ein Kreuzverhör nicht, so gilt die Zeugenerklärung als ein durch das Schiedsgericht zu wertender Beweis ebenso wie jeder andere Beweis im Verfahren.
- 17.8. Sofern das Recht des Schiedsortes es zulässt, werden die Zeugen durch das Schiedsgericht beeidigt; andernfalls, und sofern eine Partei dies beantragt, werden die Zeugen vor dem am Ort der Beweiserhebung zuständigen Gericht beeidigt.
Hat der Zeuge einen gerechtfertigten Grund, den Eid in der vorgesehenen Form zu verweigern, so muss er eine Ehrenerklärung abgeben, wahrheitsgemäss auszusagen.
- 17.9. Erscheint ein Zeuge nicht oder verweigert er, so wie gefordert sein Zeugnis abzulegen, so kann das Schiedsgericht bei dem zuständigen staatlichen Gericht beantragen, dass dem Zeugen angeordnet wird, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen.
Kommt der Zeuge einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Schiedsgericht der diesen Zeugenbeweis anbietenden Partei aufgeben, die Vernehmung des Zeugen, soweit nach der *lex fori* zulässig von dem zuständigen staatlichen Gericht durchführen zu lassen.
Soweit es nach den am Schiedsort massgeblichen zwingenden prozessualen Vorschriften zulässig ist, kann auch das Schiedsgericht selbst die Zeugenvernehmung vor dem hierfür zuständigen staatlichen Gericht beantragen.
Das Verhandlungsprotokoll soll vom Gericht dem Schiedsgericht zugeleitet werden. Wird das Protokoll nicht eingereicht, so gilt der Beweis als nicht erbracht.

Art. 18. URKUNDENVORLAGE UND ANDERE BEWEISMITTEL

- 18.1. Die Parteien reichen auf eigene Veranlassung Urkunden und andere zur Stützung ihrer Anträge geeignete Beweismittel zusammen mit einer Liste der Belege ein.
Die Unterlagen, das Material und die Liste sind bei dem Sekretariat des Schiedsgerichtshofes nebst Kopien für jeden Schiedsrichter und jede Partei einzureichen. Die relevanten Stellen sind hervorzuheben und erkenntlich zu machen. Nur die für die Entscheidung der Sache erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Das Schiedsgericht kann die Einreichung unnötiger Urkunden bei der Festsetzung der Verfahrenskosten sanktionieren.
- 18.2. Das Schiedsgericht kann einer Partei aufgeben, Urkundenkonvolute oder sonstige Beweismittel unter Androhung eines Ordnungsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung gemäss Artikel 16 vorzulegen.
- 18.3. Es kann einen Sachverständigen mit der Prüfung der Urkunden oder anderer Beweismittel beauftragen.
- 18.4. Das Schiedsgericht kann, sofern das Recht des Staates des Ortes der Beweiserhebung dies zulässt, Dritten die Vorlage von Urkunden, Urkundenkonvoluten oder sonstigen Beweismitteln, gegebenenfalls unter Androhung von Ordnungsgeldern gemäss den Bestimmungen des Artikels 16, anordnen.
- 18.5. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass ihm oder einem seiner Mitglieder und den Parteien Zugang zu einem bestimmten Ort gewährt wird.

Art. 19. SACHVERSTÄNDIGE

- 19.1. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen.
Das Schiedsgericht bestellt auf Antrag der Parteien den Sachverständigen, bestimmt nach Anhörung der Parteien dessen Tätigkeit und legt die Frist fest, innerhalb derer dessen Gutachten einzureichen ist.
Der Sachverständige wird vom Schiedsgericht oder von dem zuständigen staatlichen Gericht beeidigt oder er wird eine Ehrenerklärung abgeben, wahrheitsgemäss auszuführen.
Das Schiedsgericht legt der Partei, die sich auf den Sachverständigenbeweis berufen hat, die Zahlung eines Vorschusses auf; die Höhe des Vorschusses wird nach Anhörung des bestellten Sachverständigen festgesetzt.
Der Vorschuss ist bei der zuständigen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist einzuzahlen und wird zum geeigneten Zeitpunkt an den Sachverständigen entrichtet. Wird die Zahlung des Vorschusses nicht innerhalb der festgelegten Frist geleistet, so wird davon ausgegangen, dass die sich in Verzug befindende Partei deren Antrag auf Bestellung eines solchen Sachverständigen nicht weiter verfolgt.
- 19.2. Das Schiedsgericht kann unter den gleichen Bedingungen des Artikels 19.1. von Amts wegen einen Sachverständigen bestellen.
In diesem Falle haben die Parteien die Kosten des Sachverständigen zu gleichen Teilen zu tragen.
- 19.3. Sollte eine Partei den auf sie entfallenden Anteil der Sachverständigenkosten nicht entrichten, so kann die andere Partei die Zahlung an deren Stelle vornehmen.

- 19.4. Wird dann von der anderen Partei keine Zahlung geleistet, so kann die Bestellung des Sachverständigen verschoben oder ausgesetzt werden. Das Schiedsgericht kann der sich in Verzug befindenden Partei mit Zwischenentscheid anordnen, die notwendigen, geforderten Beträge zu bezahlen.
- 19.5. Das Gutachten des Sachverständigen wird bei der zuständigen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes eingereicht; diese wird jedem Schiedsrichter und allen Parteien eine Kopie des Gutachtens zuleiten.
- 19.6. Das Schiedsgericht oder die Parteien können die Anhörung des Sachverständigen verlangen; dieser kann zum Gutachten vom Schiedsgericht, von den Parteien oder von Parteisachverständigen nach Massgabe der in Art. 17 vorgesehenen allgemeinen Vorschriften zur Vernehmung von Zeugen befragt werden.

Art. 20. TERMINVERLEGUNG

- 20.1. In aussergewöhnlichen Fällen kann das Schiedsgericht die Verlegung einer Verhandlung auf einen späteren bestimmten Termin beschliessen, wenn nach Ansicht des Schiedsgerichts schwerwiegende und gerechtfertigende Gründe hierfür vorliegen.
Das Schiedsgericht muss eine solche Entscheidung nicht begründen.

Art. 21. EINSTWEILIGE MASSNAHMEN

- 21.1. Das Schiedsgericht kann auch Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, gegebenenfalls auch gegen Sicherheitsleistung, anordnen, sofern dies beantragt wird und das anwendbare Prozessrecht und/oder das Recht am Schiedsort dies zulässt.
- 21.2. Eine Partei kann vor Beginn des Schiedsverfahrens einen Antrag auf Erlass von vorschiedsgerichtlichen Arresten und einstweiligen Verfügungen stellen, sofern keine zwingenden Verfahrensbestimmungen entgegenstehen.
- 21.3. Das Schiedsgericht muss auf Antrag einer Partei entscheiden, ob es einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlässt, es sei denn, dass das anwendbare Verfahrensrecht oder die lex fori ihm dies untersagen. Sind die Schiedsrichter zu einer solchen Entscheidung befugt, so ist es den Parteien nicht gestattet, bei staatlichen Gerichten den Erlass von Arresten oder einstweiligen Verfügungen zu beantragen.
- 21.4. Stellt eine Partei an ein staatliches Gericht einen Antrag auf Erlass von Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zum Schutze gegenwärtiger oder künftiger Rechte oder hat eine Partei von einem staatlichen Gericht bereits eine solche Massnahme erhalten, so sind das Schiedsgericht und der Schiedsgerichtshof sofort davon zu unterrichten.
- 21.5. Erlässt ein staatliches Gericht einen Arrestbeschluss oder eine einstweilige Verfügung, so behält das Schiedsgericht seine Zuständigkeit hinsichtlich der Hauptsache bei und kann, auf Verlangen der einen oder der anderen Partei sowie von Amts wegen, im Rahmen seiner Entscheidung über die Begründetheit des Verfahrens, solche Arrestbeschlüsse oder einstweilige Verfügungen eines staatlichen Gerichts bestätigen, abändern oder aufheben.

VIERTER TEIL: DER SCHIEDSSPRUCH

Art. 22. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DES SCHIEDSSPRUCHS

- 22.1. Das Schiedsgericht kann vor seiner Endentscheidung (Schiedsspruch) auch Teil- oder Zwischenentscheidungen und Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gemäss Artikel 21.4 erlassen.
- 22.2. Das Schiedsgericht erlässt, sofern es einen abgrenzbaren Teil des Rechtsstreits für entscheidungsreif hält, insoweit einen Teil- oder Zwischenschiedsspruch (sogenannter Interim Schiedsspruch), vorbehaltlich abweichender anwendbarer zwingender Verfahrensvorschriften.
Das Schiedsgericht kann einen Interim Schiedsspruch über eine einzelne Verfahrensfragen erlassen, ohne über das gesamte Verfahren zu entscheiden.
Das Schiedsgericht kann auch durch einen Interim Schiedsspruch die Zahlung von Beträgen, die unbestritten oder offensichtlich geschuldet sind, sowie die Zahlung von vorläufigen Beträgen anordnen.
Eine Partei, die den Teil an Kosten und Gebühren des Schiedsverfahrens zu zahlen hat, den die andere Partei nicht gezahlt hat, kann den Erlass eines Interim Schiedsspruches oder vor einem staatlichen Gericht den Erlass eines Mahnbescheides beantragen, um den Betrag schnell beizutreiben.
- 22.3. Das Schiedsgericht kann auf Antrag der Parteien ein Protokoll über den vollständigen oder teilweisen von den Parteien erreichten Vergleich der Streitigkeit aufsetzen, in dem vorgesehen ist, dass die Parteien verpflichtet sind, den Vergleich zu erfüllen. Ein solches, von den Parteien unterzeichnetes, Vergleichsprotokoll verpflichtet die Parteien.

Art. 23. DER SCHIEDSSPRUCH

- 23.1. Der Schiedsspruch muss bei der zuständigen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs innerhalb einer Ausschlussfrist von neun Monaten nach Annahme der Bestellung seitens der Schiedsrichter eingereicht werden, sofern die vorerwähnte Frist durch den Schiedsgerichtshof nicht verlängert worden ist. Der Schiedsspruch ist in so vielen Originalen wie der Anzahl der Parteien mit einer zusätzlichen Urschrift für den Schiedsgerichtshof einzureichen.
Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Schiedsgerichtshof bei begründetem und gerechtfertigten Antrag die vorgenannte Ausschlussfrist ein- oder zweimal verlängern, jeweils aber um höchstens sechs Monaten.
Anträge des Schiedsgerichts auf zusätzliche Verlängerungen der zur Einreichung des Schiedsspruches vorgesehenen Frist können nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände gestellt werden und müssen vom Schiedsgericht mit vollständiger Begründung beim Schiedsgerichtshof eingereicht werden.
Nach Bekanntgabe an die Parteien und Anhörung derselben entscheidet der Schiedsgerichtshof über die Zulässigkeit und Begründetheit von Verlängerungsanträgen.
- 23.2. Schiedssprüche werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts erlassen.
- 23.3. Sie werden in der Verfahrenssprache abgefasst.
- 23.4. Der Schiedsspruch muss beinhalten:
- den Namen und Vornamen der Schiedsrichter und des ggf. gemäss Art. 15 - 3 ernannten Sekretärs
 - den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und Berater sowie eine Beschreibung derer Rollen im Verfahren,
 - die Wiedergabe der Schiedsklausel oder der Schiedsvereinbarung,
 - den Schiedsort,
 - eine kurze Wiedergabe der Anträge der Parteien,
 - das Ergebnis der Beweisaufnahme,
 - eine Darstellung der die Entscheidung tragenden Tatsachen,
 - die rechtliche Begründung der Entscheidung oder eine Begründung zur Billigkeitsentscheidung, falls der Schiedsrichter als *amiable compositeur* handeln und entscheiden sollte,
 - den Entscheidungstenor,
 - die Kostenentscheidung entsprechend Artikel 27,
 - den Ort und das Datum des Erlasses des Schiedsspruches,
 - die Unterschriften der Schiedsrichter.
- Der Entscheidungstenor muss den Vorschriften und der Übung des anzuwendenden Verfahrensrechtes entsprechen.
- 23.5. Der Schiedsspruch ist durch alle Schiedsrichter zu unterschreiben.
Sofern ein Schiedsrichter nicht unterschreibt, muss der Grund dafür im Schiedsspruch angegeben werden.
Auf Antrag und Kosten einer Partei werden die Unterschriften notariell beglaubigt bzw. legalisiert.
Der Schiedsgerichtshof muss auf Verlangen Ausfertigungen des Schiedsspruches ausstellen und gegebenenfalls auch mit der Apostille versehen.
- 23.6. Die zuständige Geschäftsstelle stellt in einem Protokoll die Einreichung des Schiedsspruches fest, teilt die Hinterlegung desselben den Parteien mit, und stellt sicher, dass die Parteien alle geschuldeten Zahlungen geleistet haben; andernfalls wird sie die geschuldeten Zahlungen anfordern.
- 23.7. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Schiedsspruch durch die zuständige Geschäftsstelle erst nach vollständiger Zahlung der Honorare, Gebühren und sonstiger von dem Schiedsgerichtshof angeforderten Kosten übermittelt wird.
- 23.8. Sofern eine Partei einen ihr obliegenden Betrag nicht bezahlt, hat/haben die andere Partei oder die anderen Parteien die Zahlung dieses Betrages an deren Stelle vorzunehmen.
Die am Verfahren beteiligten Parteien haften samtvordentlich gegenüber dem Schiedsgerichtshof für die Zahlung der Gebühren und Schiedsrichterhonorare und aller sonstigen Verfahrenskosten.
- 23.9. Nach vollständiger Zahlung stellt die zuständige Geschäftsstelle allen Parteien zur gleichen Zeit eine Urschrift des Schiedsspruches per Einschreiben mit Rückschein zu.
- 23.10. Für den Fall, dass der Schiedsrichter oder einer der Schiedsrichter unmittelbar den Schiedsspruch einer oder mehreren Parteien übergibt, geht er die Ansprüche gegenüber dem Schiedsgerichtshof auf Zahlung von noch ausstehenden Honoraren verlustig und haftet gegenüber dem Schiedsgerichtshof und den übrigen Schiedsrichtern für die Zahlung der Verwaltungskosten sowie der von einer oder mehreren Parteien noch zu zahlenden Gebühren und Honorare.

23.11. Der Schiedsspruch hat die im anwendbaren Verfahrensrecht vorgesehenen Wirkungen.

23.12. Mit Ausnahme des Rechtes auf Berufung – mit Neuverhandlung – vor einem zweitinstanzlichen Schiedsgericht, verzichten die Parteien durch ihr Einverständnis mit dieser Schiedsordnung ausdrücklich auf Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch, es sei denn, dass die Parteien ein solches zweitinstanzliches Verfahren ausdrücklich ausgeschlossen haben und dass sie auf bestimmte Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch erster oder zweiter Instanz nach Massgabe etwaiger zwingender Vorschriften des anwendbaren Verfahrensrechts nicht wirksam verzichten können. Das Schiedsgericht zweiter Instanz wird auf Antrag an den Schiedsgerichtshof gebildet, wenn dieser letzte die im folgenden Artikel 28 vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für gegeben hält.

23.13. Die den erstinstanzlichen Schiedsspruch anfechtende Partei hat das Risiko und die Folgen einer etwaigen Unzulässigkeit und/oder der Zurückweisung des vor dem zweitinstanzlichen Schiedsgericht eingelegten Rechtsmittels zu tragen, gleich aus welchem Grunde eine solche Zurückweisung erfolgt, einschliesslich wenn diese auf die Anwendung zwingender Bestimmungen und von Vorschriften des „ordre public“, die ihr von der gegnerischen Partei entgegengehalten oder von dem zweitinstanzlichen Schiedsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden, beruht.

23.14. Es liegt im Interesse der Parteien, sich die Einlegung von Rechtsbehelfen, die bei Erlass des Schiedsspruches erster Instanz oder danach gegeben sind, vorzubehalten.

Art. 24. HINTERLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

24.1. Sofern zwingende Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts und/oder des Rechts des Schiedsortes dies vorsehen, ist der Schiedsspruch bei dem für den Schiedsort zuständigen staatlichen Gericht oder bei einer anderen, nach den zwingenden Bestimmungen zuständigen Einrichtung zu hinterlegen.

Art. 25. AUSLASSUNGEN, BERICHTIGUNG VON IRRTÜMERN UND AUSLEGUNGFEHLERN SOWIE ERGÄNZUNG DES SCHIEDSSPRUCHES

25.1. Irrtümer und echte Auslassungen können durch das den Schiedsspruch erlassende Schiedsgericht berichtigt werden, sofern das zweitinstanzliche Schiedsgericht noch nicht befasst ist. Widersprüche können mittels Auslegung oder Berichtigung beseitigt oder geklärt werden. Das den Schiedsspruch erlassende Schiedsgericht wird auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen tätig.

Das Schiedsgericht entscheidet über die Berichtigung oder Auslegung nach Anhörung der Parteien oder Ladung derselben zu einer Verhandlung.

Der Antrag auf Berichtigung bzw. Auslegung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Schiedsspruches zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung bzw. Auslegung muss auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Schiedsspruches geschrieben werden und wird dadurch Bestandteil des Schiedsspruches.

Ein Antrag auf Berichtigung oder Auslegung soll nur geprüft werden, wenn ein solcher Antrag nicht den Bestimmungen anwendbarer zwingender Verfahrensvorschriften entgegensteht.

Auch wenn ein Antrag auf Berichtigung oder Auslegung gestellt worden ist, können die Parteien in jedem Falle einen Schiedsspruch nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung anfechten.

25.2. Hat das Schiedsgericht über einen Antrag nicht entschieden, so kann es den Schiedsspruch ergänzen, insoweit dies nicht die Bestandskraft eines früheren Schiedsspruches über die übrigen Anträge berührt.

In solchen Fällen kann das Schiedsgericht nach Massgabe des Absatzes 1 dieses Artikels angerufen werden.

Art. 26. VERWAHRUNG DER AKTEN

26.1. Die verfügbaren angebotenen Originalurkunden werden von den Parteien eingezogen und können diesen gegen Erstattung von Kosten zugesandt werden. Die Schiedsverfahrensakte wird bei der zuständigen Geschäftsstelle abgelegt und dort 5 Jahre lang ab dem Tag des Schiedsspruches verwahrt.

Art. 27. DIE VERFAHRENSKOSTEN

27.1. Die Verfahrenskosten bestehen aus den Verwaltungskosten und -gebühren des Schiedsgerichtshofs, aus den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter, aus der Vergütung des Sekretärs des Schiedsgerichts, der Sachverständigen, Übersetzer, Dolmetscher und Stenotypisten sowie aus anderen verfahrensbezogenen Auslagen.

- 27.2. Die Verwaltungsgebühren des Schiedsgerichtshofes und die Honorare der Schiedsrichter werden entsprechend der am Tage der Klageeinreichung geltenden Gebührenordnung (Anlage 4), die ein integrierender Bestandteil dieser Schiedsordnung ist, festgesetzt. Die Verfahrenskosten werden aufgrund der aktenbezogenen Unterlagen festgesetzt.
- 27.3. Die Auslagen werden gegen Nachweis der tatsächlich getragenen Kosten erstattet.
- 27.4. Das Schiedsgericht entscheidet im Tenor des Schiedsspruches darüber, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
Die Schiedsrichter können bei Vorliegen guter Gründe, welche angeführt werden müssen, die Kosten unter den Parteien aufteilen.
- 27.5. Hat das Schiedsgericht über die Kosten nicht entschieden, so können die Parteien insoweit eine Ergänzung des Schiedsspruches gemäss vorstehendem Artikel 25 beantragen.
- 27.6. Die Parteien haften gegenüber dem Schiedsgerichtshof gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Verfahrenskosten.
- 27.7. Das Schiedsgericht kann einer Partei, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Gebühren, Auslagen sowie die zusätzlichen Kosten, die durch ihr ungerechtfertigtes und dilatorisches Verhalten im Verfahren verursacht oder entstanden sind, auferlegen.
- 27.8. Die unterliegende Partei hat der obsiegenden Partei deren Kosten und angemessene Anwaltshonorare in der vom Schiedsgericht bestimmten Höhe zu erstatten.
Das Schiedsgericht kann unter gewissen Umständen anordnen, dass die unterliegende Partei nur einen Teil der Gebühren und Honorare der obsiegenden Partei zu erstatten hat.
Das Schiedsgericht kann auch bestimmen, dass jede Partei ihre Gebühren und Anwaltshonorare trägt.

Art. 28. ZWEITINSTANZLICHES SCHIEDSVERFAHREN

- 28.1. Sofern nicht durch Vorschriften des anwendbaren zwingenden Rechts anders bestimmt und soweit nicht von den Parteien ausdrücklich einvernehmlich ausgeschlossen, kann gegen den Schiedsspruch Rechtsmittel vor einem zweitinstanzlichen Schiedsgericht eingelegt werden. Die Streitigkeit wird dann neu verhandelt.
- 28.2. Diejenige Partei, die ein zweitinstanzliches Schiedsverfahren gegen einen gemäss dieser Schiedsordnung erlassenen Schiedsspruch Rechtsmittel einleiten will, muss, auch wenn es sich um eine nationale Streitigkeit handelt, einen Antrag bei der zuständigen Internationalen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes stellen. Die Frist für einen solchen Antrag beträgt 40 Tage ab Zustellung des erstinstanzlichen Schiedsspruches entsprechend den Verfahrensvorschriften des Wohnsitzstaates des Beklagten. Die zuständige Internationale Geschäftsstelle ist, auch in Bezug auf nationale Verfahren, für das zweitinstanzliche Schiedsverfahren ausschliesslich zuständig.
- 28.3. Soweit nicht anders vom Schiedsgerichtshof mit begründetem Beschluss bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände bestimmt, ist das Rechtsmittel nur zulässig, wenn die rechtsmittelführende Partei gleichzeitig den vom angefochtenen Schiedsspruch gegen sie festgesetzten Hauptbetrag nebst Zinsen und Kosten bei der zuständigen Internationalen Geschäftsstelle hinterlegt.
Die rechtsmittelführende Partei kann anstatt diese Beträge zu hinterlegen eine unbedingte Bankgarantie auf erstes Anfordern einreichen; die Garantie muss von einem erstrangigen Bankinstitut mit Sitz oder Niederlassung am Sitze der zuständigen Internationalen Geschäftsstelle nach Massgabe des vom Schiedsgerichtshof genehmigten Standardmusters gestellt werden und gemäss den Zahlungsanweisungen, die vom zweitinstanzlichen Schiedsgericht oder von der zuständigen Internationalen Geschäftsstelle (dem vom Schiedsgerichtshof genehmigten Bankinstitut) erteilt werden, zahlbar sein.
Im Falle, dass es nicht möglich sein sollte, einen Betrag wie oben ausgeführt, zu ermitteln und/oder dass die rechtsmittelführende Partei im erstinstanzlichen Schiedsspruch teilweise obsiegt hat, muss die rechtsmittelführende Partei einen vom Schiedsgerichtshof bestimmten Betrag, um in angemessener Weise eine Vollstreckung aus dem erwarteten zweitinstanzlichen Schiedsspruch sicherzustellen, hinterlegen bzw. eine Garantie auf erstes Anfordern, wie oben vorgesehen, in Höhe dieses Betrage stellen.
- 28.4. Das zweitinstanzliche Schiedsverfahren führt zu einer vollständigen Überprüfung der Streitigkeit durch eine neue Verhandlung, und dies insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit, auf den Tatbestand und die Begründetheit.
- 28.5. Ohne die Parteien einzubeziehen, bestellt der Schiedsgerichtshof alle Mitglieder des zweitinstanzlichen Schiedsgerichts, das aus drei Schiedsrichtern besteht, und bestimmt den Schiedsort.

- 28.6. Auf das anwendbare Verfahren finden neben den Vorschriften, die sich ausdrücklich auf das zweitinstanzliche Verfahren beziehen, die von dieser Schiedsordnung für das erstinstanzliche Schiedsverfahren bestimmten Verfahrensvorschriften Anwendung.
- 28.7. Das zweitinstanzliche Schiedsgericht muss, wenn kein Beweisverfahren durchgeführt wird, innerhalb von sechs Monaten und andernfalls innerhalb von neun Monaten nach Empfang der Akte zur erneuten Prüfung und Entscheidung der Sache seinen Schiedsspruch erlassen.
Diese Frist kann unter den in Artikel 23 vorgesehenen Bedingungen verlängert werden.
- 28.8. Gegen den zweitinstanzlichen Schiedsspruch können keine Rechtsmittel, mit Ausnahme der Rechtsmittel, auf die die Parteien aufgrund des anwendbaren zwingenden Verfahrensrechts nicht wirksam verzichten können, eingelegt werden.
- 28.9. Das zweitinstanzliche Schiedsgericht kann über die für das Verfahren hinterlegten Geldbeträge bzw. gestellten Garantien zugunsten der Partei, die es hierzu berechtigt findet, verfügen.
Bei Erlass des Schiedsspruches wird das Schiedsgericht noch am selben Tage die zuständige Internationale Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes und erforderlichenfalls das die Garantie stellende Bankinstitut anweisen, die hinterlegten Beträge zurückzuzahlen oder die Garantie zu löschen bzw. diese Beträge zur Gänze oder teilweise an die aufgrund des zweitinstanzlichen Schiedsspruches berechnigte Partei sofort auszuzahlen; das Schiedsgericht wird dem Bankinstitut, das eventuell die Garantie gestellt hat, den zweitinstanzlichen Schiedsspruch übersenden.
- 28.10. Dadurch wird das in Absatz 3 genannte Bankinstitut befugt, entsprechend den vom Schiedsgericht oder von der zuständigen Internationalen Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofes erteilten Weisungen über die garantierten Beträge rechtswirksam zu verfügen.
- 28.11. Der zweitinstanzliche Schiedsspruch wird sodann von der zuständigen Internationalen Geschäftsstelle den Parteien übersandt.

Art. 29. ÜBERGANGSVORSCHRIFT

- 29.1. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schiedsordnung bereits anhängigen Schiedsverfahren ist die bei Einreichung der Schiedsklage geltende Schiedsordnung anzuwenden.

Anlage 1

FORMULAR FÜR DIE VERWALTUNGSANGABEN UND DAS SCHIEDSVERFAHREN

- I. - Name des Klägers :
 - Rechtsform:
 - Rechtssitz:
 - vertreten durch:
 - Name des Verfahrensbevollmächtigten und/oder des Beraters:
- II. - Name des Beklagten:
 - Rechtsform:
 - Rechtssitz:
 - vertreten durch:
 - Name des Verfahrensbevollmächtigten und/oder des Beraters:
- III. - Gegenstand der Streitigkeit:
- IV. - Streitwert:

Anlage 2

EMPFOHLENER VERFAHRENSKALENDER

	Dauer des Einzelnen	Abgelaufene Gesamtzeit
1. Einreichung der Schiedsklage bei der Geschäftsstelle	0 Tage	0
2. Mitteilung der Klage an die übrigen Parteien	7 Tage	7
3. Erneute Aufforderung der Geschäftsstelle an den Kläger zur Vorschusszahlung - ab (1)	7 Tage	7
4. Ladung der Parteien zur Vorverhandlung (Art. 9) zur Bestellung des Schiedsgerichts - ab (4)	14 Tage	14
5. Einreichung bei der Geschäftsstelle (vorbehaltlich Fristverlängerung) der Klagerwiderung und einer etwaigen Widerklage - ab (2) Termin für die Zahlung durch den Beklagten des auf ihn entfallenden Kostenvorschusses	28 Tage	35
6. Vorbesprechung	25 Tage	39
7. Endgültige Zusammenstellung des Schiedsgerichts ab (6)	5 Tage	44
8. Übergabe der Akte an das Schiedsgericht und Mitteilung der Zusammensetzung des Schiedsgerichts an die Parteien	3 Tage	47
9. Mitteilung des Klägers bzw. Widerklägers, dass repliziert werden soll - ab (4)	7 Tage	54
10. Erstellung Liste der entscheidungserheblichen Fragen und des Verfahrenskalenders - ab (8)	10 Tage	57
11. Einreichung der Replik (Beginn der Frist für die Duplik) - ab (6)	26 Tage	83
12. Mitteilung, dass eine Duplik vorgelegt werden soll	10 Tage	93
13. Einreichung der Duplik - ab (11)	21 Tage	104
14. Verhandlung zur Festlegung des Verfahrenskalenders, und zur Entscheidung über die Beweisaufnahme und für allgemeine Anweisungen	21 Tage	125
15. Etwaige Verhandlung zur Beweisaufnahme	30 Tage	155
16. Verhandlung nach Beweisaufnahme (oder Einreichung der „cotes des plaidoiries“) zwei Wochen vor Schlussverhandlung	45 Tage	200
17. Schlussverhandlung (oder alternativ dazu Einreichung eines Stellungnahmeschriftsatzes der Parteien)	30 Tage	230
18. Hinterlegung des Schiedsspruches bei der Geschäftsstelle, Mitteilung hiervon an die Parteien durch die Geschäftsstelle nebst Aufforderung zur Zahlung der noch geschuldeten Restbeträge	40 Tage	270

Anlage 3

TABELLE DER HONORARE UND VERWALTUNGSGEBÜHREN DES SCHIEDSGERICHTSHOFES *Nationale und internationale Schiedsverfahren*

Streitwert			Honorare für einen Einzelschiedsrichter	Honorare für drei Schiedsrichter	Verwaltungs- gebühren
			EUR	EUR	EUR
Bis € 1.500			450,00	850	70
Zwischen	€ 1,501	und	€ 3.000	600	100
Zwischen	€ 3.001	und	€ 4.500	700	140
Zwischen	€ 4.501	und	€ 9.000	1.000	200
Zwischen	€ 9.001	und	€ 15.000	1.200	280
Zwischen	€ 15.001	und	€ 22.500	1.400	400
Zwischen	€ 22.501	und	€ 30.000	2.500	500
Zwischen	€ 30.001	und	€ 45.000	4.000	700
Zwischen	€ 45.001	und	€ 90.000	5.000	850
Zwischen	€ 90.001	und	€ 150.000	6.000	900
Zwischen	€ 150.001	und	€ 225.000	7.000	1.000
Zwischen	€ 225.001	und	€ 300.000	8.500	1.400
Zwischen	€ 300.001	und	€ 450.000	10.000	2.000
Zwischen	€ 450.001	und	€ 550.000	13.000	2.800
Zwischen	€ 550.001	und	€ 600.000	14.000	4.200
Zwischen	€ 600.001	und	€ 750.000	17.000	5.000
Zwischen	€ 750.001	und	€ 1.200.000	21.000	7.000
Zwischen	€ 1.200.001	und	€ 1.500.000	24.000	9.000
Zwischen	€ 1.500.001	und	€ 2.250.000	27.000	10.000
Zwischen	€ 2.250.001	und	€ 3.000.000	31.000	10.500
Zwischen	€ 3.000.001	und	€ 3.750.000	34.000	11.000
Zwischen	€ 3.750.001	und	€ 4.500.000	36.500	11.500
Zwischen	€ 4.500.001	und	€ 5.250.000	41.000	12.000
Zwischen	€ 5.250.001	und	€ 6.000.000	43.500	12.500
Zwischen	€ 6.000.001	und	€ 6.750.000	46.000	13.000
Zwischen	€ 6.750.001	und	€ 7.500.000	48.500	13.500
Zwischen	€ 7.500.001	und	€ 9.000.000	51.000	14.000
Zwischen	€ 9.000.001	und	€ 10.500.000	53.500	14.500
Zwischen	€ 10.500.001	und	€ 12.000.000	56.000	15.500
Zwischen	€ 12.000.001	und	€ 13.500.000	58.500	16.000
Zwischen	€ 13.500.001	und	€ 15.000.000	61.000	16.500

Für Verfahren mit höheren Streitwerten werden die Honorare und Verwaltungsgebühren auf Anfrage mitgeteilt.

Die für jedes Verfahren anfallenden Honorare und Verwaltungsgebühren sind die dem einzelnen Wertabschnitt unmittelbar zugeordneten Beträge. Honorare und Gebühren der ausstehenden Wertabschnitte werden nicht hinzugerechnet.

Bei Anwendung der Tabelle wird der Gesamtbetrag der Anträge der Parteien, d.h. der Klage und der Widerklage, berücksichtigt.

Kann der Streitwert nicht ermittelt werden, erfolgt die Streitwertfestsetzung durch die zuständige Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der sich aus der Akte ergebenden Umstände.

Die Streitwertrahmen, die Tarifhöhe und die Verwaltungsgebühren bzgl. eines Schiedsverfahrens, sofern sie unter besonderen Umständen erhöht oder herabgesetzt werden, können (nach Massgabe des Artikels 8.6 dieser Schiedsordnung) von der zuständigen Geschäftsstelle berichtigt werden.